

## Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung vom 04.12.2023)

Aufgrund des § 6a (6) Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), des § 1 (1) Nr. 2 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13.02.2007 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18.04.2023 (GVBl. S. 176) und des § 19 (1) der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127), erlässt die Stadt Ronneburg nachstehende Parkgebührenordnung:

### §1 - Geltungsbereich

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Ronneburg werden, soweit die Parkflächen mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 und 4 festgesetzt.
- (3) In das gebührenpflichtige Stadtgebiet werden nachstehende öffentliche Straßen, Wege und Plätze einbezogen:
 

- Parkplatz Zeitzer Straße (Stadtgebiet)	- Parkplatz Grobsdorfer Straße (BgA NLR)
- Parkplatz An der Pforte (Stadtgebiet)	- Parkplatz Forststraße (BgA NLR)
	- Caravan - Parkplatz (BgA NLR)

### § 2 - Entstehung der Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche in der Zeit von Montag bis Freitag jeweils von 8.00 - 17.00 Uhr.

### § 3 - Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

### § 4 - Höhe der Parkgebühren

Die Parkgebühren betragen ab dem 01.01.2024

	Stadtgebiet	BgA NLR
a) bis zu einer Parkzeit von 30 Minuten .....	0,50 € .....	nicht angeboten
b) bis zu einer Parkzeit von 1 Stunde .....	1,00 € .....	1,00 €
c) bis zu einer Parkzeit von 2 Stunden .....	1,50 € .....	2,00 €
d) Tagesticket .....	nicht angeboten .....	3,00 €
e) Tagesticket Caravan - Parkplatz.....	nicht angeboten .....	10,00 €


### § 5 - Mehrwertsteuer

Die Parkgebühren sind Brutto-Beträge. Sie enthalten die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe. Die Mehrwertsteuer ist auf den „Tickets“ auszuweisen und an das Finanzamt abzuführen.

### § 6 - Inkrafttreten

Die Parkgebührenordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 08.11.2001 außer Kraft.

Ronneburg, den 04.12.2023

  
Leutloff  
Bürgermeisterin

